



Südpfälzer Gleitschirmflieger Club e.V.  
Dr. Wolfgang Reuter  
Im Finkenschlag 14  
67434 Neustadt a. d. W.

Gmund, 29.11.2012 Kla

**Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Förlenberg Nordost", 76855 Annweiler**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Südpfälzer Gleitschirmflieger Club e.V. vom 12.11.2012 folgende

I.

E r l a u b n i s

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis gem. § 25 LuftVG Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf folgende Flächen:
  - Startfläche Nordost: Distrikt 31, Waldabteilung 9b, gem. Antrag
  - Landefläche: Flurstück 1625
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Vereins Südpfälzer Gleitschirmflieger Club e.V. und für Gastpiloten. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B: Geländespezifische Auflagen

1. Die Stellungnahme der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße vom 14.09.2011 (Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes und der Landesverordnung über den „Naturpark Pfälzerwald“), Aktenzeichen 64/362-40 mit den darin beschriebenen naturschutzfachlichen Auflagen ist Bestandteil der luftrechtlichen Erlaubnis.
2. Der Bescheid des Forstamtes Annweiler vom 27.03.2012 (Rodung gem. § 14 Abs. 1 Nr. 1 LwaldG; Aktenzeichen 6331-Förlenberg) zur Rodung und Einrichtung eines Startplatzes ist Bestandteil der luftrechtlichen Erlaubnis. Die Auflagen sind einzuhalten.
3. Der Auslege- und Startbereich ist so herzurichten, dass sichere Starts möglich sind. Dabei ist zu beachten, dass die eigentliche Startfläche nicht zu steil angelegt wird. Im Abflugbereich muss die ausreichende Höhe über den Bäumen gewährleistet sein. Dabei sind mögliche „Durchsacker“ einzukalkulieren. Nach Abschluss der Arbeiten und vor Aufnahme des Flugbetriebs ist das Gelände durch einen DHV anerkannten Geländesachverständigen abzunehmen. Ggf. werden weitere Auflagen zu Flugbetrieb und Flugsicherheit festgelegt.
4. Alle Piloten benötigen eine Einweisung durch einen sachkundigen Piloten des Geländehalters. Auf die Leewirkung bei Seitenwind ist hinzuweisen.
5. Im Bereich der Schneise sind verschiedene Windanzeiger aufzustellen.

### III.

#### Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Die ursprüngliche Erlaubnis „Förlenberg“ des DHV vom 6.8.1996 wird mit gesondertem Bescheid widerrufen.

### IV.

#### Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 86,-- erhoben.

### V.

#### Begründung

Die Außenstart- und -landeurlaubnis „Förlenberg“ für Hängegleiter und Gleitsegel gem. § 25 LuftVG wurde mit Datum des 6.8.1996 nach Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde Südliche Weinstraße durch den Deutschen Hängegleiterverband erteilt.

Mit Datum des 12.11.2012 beantragte der Südpfälzer Gleitschirmflieger Club e.V. aus Gründen der Sicherheit (Leeturbulenzen) eine Startplatzverlegung. Vorausgegangen waren diverse Ortstermine mit Beteiligung der Gemeinde, des Forstamtes, des DHV und der Unteren Naturschutzbehörde. Bei dem gemeinsamen Termin am 13.5.2011 wurde eine naturschutzfachliche Untersuchung vereinbart. Der „Fachbeitrag Naturschutz zur Verlegung eines Startplatzes für Gleitschirmflieger am Förlenberg“ wurde durch das Büro Peter Busch erstellt. Darin wurden landespflegerische Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beschrieben. Die Untere Naturschutzbehörde Südliche Weinstraße stimmte nach Prüfung des Fachbeitrags der Maßnahme am 14.09.2011 zu. Das Forstamt Annweiler erteilte mit Datum des 27.03.2012 die Rodungsgenehmigung nach § 14 Abs. 1 Nr.1 LwaldG mit den entsprechenden Auflagen. Die Genehmigungen der Naturschutzbehörde und des Forstamtes sind Bestandteil der vorliegenden luftrechtlichen Erlaubnis.

Aus Gründen der Flugsicherheit wurden Auflagen festgelegt. Weitere Auflagen bleiben vorbehalten, da die endgültige Abnahme des neuen Startplatzes erst nach Abschluss der Arbeiten erfolgen kann.

Die Erlaubnis „Förlenberg“ des DHV vom 6.8.1996 (alter Startplatz) wird in einem gesonderten Bescheid widerrufen. Der Widerruf wird wirksam, wenn der Startplatz „Förlenberg Nordost“ durch den DHV abgenommen wurde. Bis dahin kann der alte Startplatz „Förlenberg“ noch genutzt werden.

## VI.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen  
Referat Flugbetrieb